

Facharzttitel Angiologie FMH (Version 09.08.00)

Weiterbildungsprogramm

Mit der nachstehenden Publikation setzt der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte das revidierte Weiterbildungsprogramm für den Erwerb des Facharztstitels Angiologie amin Kraft.

1. Allgemeines

Mit der zur Verleihung des Facharztstitels Angiologie geforderten Weiterbildung sollen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die Titelträger und -trägerinnen befähigen, auf dem Gebiet der Gefässkrankheiten (Venen, Arterien, Lymphgefässe) in eigener Kompetenz sowohl in freier Praxis als auch im stationären Bereich tätig zu sein.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 6 Jahre. Sie ist wie folgt zu gliedern:

2.1.1 *nicht fachspezifische Weiterbildung*

3 Jahre Innere Medizin *oder*
3 Jahre Dermatologie

Die Erlangung des Facharztstitels Angiologie und Innere Medizin resp. Dermatologie bleibt somit in akzeptabler WB-dauer möglich. Ein Jahr Angiologie sollte für Innere Medizin oder Dermatologie angerechnet werden können. Von der nicht-fachspezifischen Weiterbildung ist mindestens 1 Jahr an einer entsprechenden WB-stätte der Kategorie A zu absolvieren.

2.1.2 *fachspezifische Weiterbildung*

3 Jahre Angiologie

Mindestens 1 Jahr der Weiterbildung ist an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A zu absolvieren.

Bis zu 6 Monate der WB können in Form von Praxisassistenten absolviert werden (Anerkennung durch die Titelkommission vorgängig einholen).

Bis zu 6 Monate können in angiologischer Forschung absolviert werden (wenn nicht an anerkannter WB-stätte, muss die Anerkennung von der Titelkommission vorgängig eingeholt werden).

Bis zu einem Jahr der WB kann an einer ausländischen WB-Stätte absolviert werden (Anerkennung durch die Titelkommission vorgängig einholen).

Zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung für den Facharzttitel Angiologie können in Teilzeittätigkeit (mindestens 50%) absolviert werden.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Theoretische Kenntnisse

Kenntnisse der normalen und pathologischen Anatomie, Physiologie und Pharmakologie des Gefäß- und Kreislaufsystems, Grundlagen, Risikofaktoren und Präventionsmöglichkeiten der Gefäßkrankheiten.

3.2 Klinische Kenntnisse und Fertigkeiten

3.2.1 Detaillierte Kenntnisse der organischen und funktionellen Krankheiten des Gefäßsystems

3.2.2 Fähigkeit, Anamnese und Status bei Patienten mit Gefäßkrankheit aufzunehmen

3.2.3. Kenntnis der wichtigsten Krankheiten in der Differentialdiagnose der Gefäßkrankheiten

3.2.4 Fähigkeit, einen angiologischen Abklärungsplan aufzustellen, durchzuführen und die entsprechenden differentialdiagnostischen und therapeutischen Folgerungen zu ziehen .

3.3 Diagnostische Methoden

3.3.1 *Theoretische Kenntnisse, Indikationsstellung und Interpretation sowie selbständige praktische Durchführung folgender Methoden:*

- Oszillographie
- nichtinvasive Messung des peripheren Arteriendruckes
- Anwendung von CW-Doppler-Ultraschall bei Erkrankungen von Arterien und Venen
- transkutane O₂-Druckmessung
- Gehprobe auf dem Laufbandergometer
- Plethysmographie
- Kapillarmikroskopie

bildgebende und hämodynamische Ultraschall-Gefäßuntersuchungen (an einer anerkannten WB-stätte unter Anleitung durchgeführt und dokumentiert): insgesamt mind. 800 eigene duplexsonographische Untersuchungen. In keinem der folgenden 4 Gefäßterritorien sollen weniger als 100 eigene duplexsonographische Untersuchungen vorliegen:

- periphere Arterien
- periphere Venen
- abdominelle Gefäße
- supraaortale Gefäße

3.3.2 *Theoretische Kenntnisse, Indikationsstellung und Interpretation folgender Methoden:*

- bildgebende Methoden wie digitale und konventionelle Angiographien, CT- und MRI- Angiographie
- Phlebographien
- Lymphographien
- nuklearmedizinische Methoden
- direkte arterielle Druckmessung
- spezielle Mikrozirkulationsuntersuchungen
- direkte dynamische Venendruckmessung
- haemostasiologische Untersuchungen

3.4 **Therapeutische Massnahmen**

3.4.1 *Kenntnis der klinischen Indikation, Erfahrung in der Durchführung und Überwachung folgender Behandlungen:*

- Risikofaktoren (Hypertonie, Hyperlipidämie, Diabetes)
- Antikoagulation
- Thrombozytenaggregationshemmung
- vasoaktive Medikamente
- intraarterielle Infusionen
- konservative Behandlung arteriell bedingter peripherer Nekrosen
- konservative Behandlung der chronisch venösen Insuffizienz ?
- Kenntnisse der Wundbehandlung ?
- Kenntnisse der Bandagierung und Bestrumpfung
- Therapie von Varizen (Sklerosierung, segmentale Phlebektomie, Kompression)
- Therapie der Varikophlebitis
- konservative Behandlung des primären, sekundären und lokalen Lymphoedems

3.4.2 *Kenntnis der Indikation, Überwachung und Verlaufskontrolle folgender Behandlungen:*

- physiotherapeutische Massnahmen bei Gefässkrankheiten
- perkutane transluminale Kathetertherapie
- rekonstruktive Gefässchirurgie und Sympathektomie
- hohe Amputationen
- Grenzzonenamputationen
- Venenchirurgie des oberflächlichen und tiefen Systems
- Thrombolyse

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es soll geprüft werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin die unter Punkt 3 definierten Weiterbildungsziele erreicht hat.

4.2 Prüfungsstoff

Entspricht Punkt 3 des Weiterbildungsprogrammes.

4.3 Prüfungskommission

Besteht aus 4 Facharzttitelträgern/Innen Angiologie.

Ein Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz.

Mindestens 1 Kommissionsmitglied trägt auch den Facharzttitel für Innere Medizin und eines denjenigen für Dermatologie und Venerologie.

Mindestens 1 Kommissionsmitglied ist in der Praxis niedergelassen.

4.4 Prüfungsart

4.4.1 1. Teil

Schriftliche Prüfung mit mind. 80 Fragen. Die Fragen werden von den Mitgliedern der Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefässkrankheiten geliefert.

4.4.2 2. Teil

- Mündlich/praktische Prüfung (20 - 30 Minuten) über klinische Entscheidungsfindung anhand von mindestens 3 Patientendokumentationen
- praktische Durchführung einer Duplexultraschalluntersuchung in verschiedenen Gefässkategorien (20 - 30 Minuten)

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Facharztprüfung kann frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abgelegt werden.

Der 2. Teil kann nicht vor dem Bestehen des 1. Teils abgelegt werden.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Wird durch die Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit der USGG festgelegt. Die Daten des 1. Teils werden mindestens 6 Monate im voraus festgelegt und in der Schweizerischen Ärztezeitung (SÄZ) veröffentlicht. Ort und Datum des 2. Teils werden den Kandidaten direkt mitgeteilt.

Die Prüfungen finden einmal jährlich statt, die schriftliche in der Regel im Zusammenhang mit einem Fortbildungskurs oder einer Jahrestagung der Unionsgesellschaften.

4.5.3 Protokoll

Die schriftliche Prüfung kann von nichtbestehenden Kandidaten/Kandidatinnen eingesehen werden.

Über die mündliche Prüfung wird durch ein Kommissionsmitglied ein Kurzprotokoll geführt. Es kann bei Nichtbestehen eingesehen werden.

4.5.4 Prüfungssprache

Das schriftliche Examen erfolgt auf Englisch, das mündliche nach Wunsch auf deutsch oder französisch.

4.5.5 Prüfungsgebühren

Werden von der Prüfungskommission festgelegt und in der Ausschreibung publiziert.

4.6 Bewertungskriterien

Die schriftliche Prüfung wird durch die Kommission anhand der erreichten Punktzahl als „bestanden“ oder „nicht bestanden“, die mündliche anhand der beobachteten Leistung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

4.7 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde

Das Ergebnis der Prüfung wird den Kandidaten/innen schriftlich eröffnet. Beide Teile der Prüfung können separat und höchstens dreimal abgelegt werden. Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen bei der Titelkommission der FMH (TK) angefochten werden. Gegen den Entscheid der TK kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Zentralverband der FMH (ZV) eingereicht werden. Falls das Prüfungsergebnis deutlich von den Beurteilungen der FMH-Zeugnisse abweicht, kann das Einholen von Stellungnahmen der Leiter der beiden letzten Weiterbildungsstätten zusätzlich zuhanden der TK bzw. des ZV verlangt werden.

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für Angiologie anerkannten Weiterbildungsstätten werden in 2 Kategorien eingeteilt.

5.1 Kategorie A (3 Jahre)

Angiologische Institutionen mit Dienstleistungsauftrag, Zentrumsversorgung, universitärer Lehre und Forschung. Weiterbildung in Grundlagen, Pathophysiologie, Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Arterien, Venen und Lymphgefässe gemäss Punkt 3 im klinisch stationären und ambulanten Bereich garantiert (gemäss Kriterienraster Punkt 5.3).

5.2 Kategorie B (2 Jahre)

Angiologische Institutionen, die sich mit einem oder mehreren Teilgebieten der klinischen Angiologie beschäftigen (gemäss Kriterienraster Punkt 5.3).

5.3 Kriterienraster

Kategorien	A	B
Patientencharakteristik		
Zentrumsfunktion	+	-
Grundversorgung	+	+
Stationäre und ambulante Patienten	+	-
Ambulante Patienten > 1'000	+	-
Alle Teilgebiete des Fachbereichs (Arterien, Venen, Lymphgefäße, Mikrozirkulation)	+	-
Ärztlicher Mitarbeiterstab		
Leiter/in, vollamtlich, habilitiert, mit Facharzttitel Angiologie FMH oder Aequivalent	+	-
Leiter/in* mit Facharzttitel Angiologie FMH, mind. 50% im Fachgebiet tätig	-	+
Reguläre Assistentenstellen	100%	50%

*Der Leiter/ Die Leiterin kann mit dem/derjenigen einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B für Dermatologie und Venerologie identisch sein.

Kategorien	A	B
Infrastruktur		
Institutionalisierte Zusammenarbeit mit:		
- Gefässchirurgie	+	-
- Dermatologie	+	-
- Radiologie	+	-
Möglichkeit zur wissenschaftlichen Tätigkeit	+	-
Zugang zu wissenschaftlicher Bibliothek	+	-
Weiterbildung		
Spitalinterne Veranstaltungen (minimal pro Woche)	3h	1h
Interdisziplinäre Veranstaltung (minimal pro Woche)	1h	-
Gesamter Lernzielkatalog (gemäss Punkt 3)	+	-

6. Übergangsbestimmungen

Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm bis amabgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen vomverlangen.